



Hörtet, so sey verkündt, das hiez zu Nuremburg gegründet eyn gar  
ehrwürdig Turneygesellschaft genennt Gesellschaft vom Einhorn derer  
angehörend der hochwohlgeboren Freiberz Hans von Seckendorf,  
Reichsritter, der hochwohlgeboren Freiberz Ulrich Birkenochlag zu  
Kzellberg, Reichsritter, der wohlgeboren Herze Radulf von Schöneegg,  
Ritter, und der wohlgeboren Herze Konrad Karz von Katzensteyn, Junker,  
später erweitert um wohlgeboren Herze Barvyn von Arkenweg, Ritter  
aus Beilstein und Hochwohlgeboren Baron Bohemund von Löwenfels,  
Ritter.

Die Gesellschaft verpflichtet sich und seyn Gäst zu Einhaltung folgend  
Turnierordnung, die anfolgend geschildert.

Erlassen zu Nuremburg im Jahre 1014 nach Nurm

## Von der Anmeldung zur Turney vom Einhorn

Wer reiten und fechten wolle in der Turney vom Einhorn, habe sich vorab fristgerecht bei der Turnierleitung durch Brief, Note oder selbstigst anzukündigen mit dem Wunsche der Teilnahme. Alsdenn sey ein rechtzeitig Anzeise verpflichtend bis zur Eröffnung der Turney. Nach der Eröffnung der Turney durch Schirmherr oder Stifter gilt bis zur Beendigung des Turnierfestes der Turnierfrieden, welcher besagt, kein Waff sey willentlich zu erheben und zu führen in böser Absicht auf dem Turniergrundt. Eyn jed Zwistigkeit hab zu Ruhn, bis die Turney beendet, man samt Trosse abgereist und der Tag drey drüber hinaus!

Am Morgen des Donnerstags der Festlichkeit hab sich ein jedt der in der Turney fechten und reiten wolle zur Akreditierung bei der Turnierleitung und der Schreibstüb an der Postbahn zwischen der neunt und halb elft Stund des Tages einzufinden. Hier sey die Turnierwürdigkeit zu belegen, die Stechtartsche vorzuführen und das Turniergelt von 50 Silbermünz zu entrichten. Erst wenn dergleichen getan, sey die Anmeldung vollendt und der ehrewürdig Streyter angemeldt. Fürderhin kann eyn Knapp und eyn Dam je Turnierritter zur Knappenthoste oder Damenthoste angemeldt werden.

Zum Beleg der Turnierwürdigkeit ist zu zeigen, das sowohl auf Seiten des Vaters als auch der Mütter bis hin zu den Urgroßeltern das Blute von Adel sey und all in Ehe geboren sindt. Zudem sey die Zugehörigkeit zur Ritterschaft zu belegen. Wer itze oder in den letzt fünf Jahren im Soldt-Dienste einer Stadt stundt, dem sey die Turnierwürdigkeit nicht zu gewähren, außer drey Mitglieder der Turneygesellschaft bürgen für dessen Turnierwürdigkeit.

Wessen Stechtartschn kleiner sey als die vorgegebñ Maß, der müsse mit der Kasperlartschn beim Stechn reiten oder auf das Stechen gänzlich verzichten. Im Zweifel sey für die Entscheidung ein Mitglied der Turniergesellschaft für bindent Wort zu rufen. Auch mit Münz ist aus dieser Bestimmung kein Weg heraus zu finden.

Auch ein Ehrendame, die nicht enger als zweiten Grades mit teilnehmend Turnierreitern verwandt oder verschwagert, werdt von den Stiftern benennt.

Hier wirdt jedt angemeldt Ritter ein Gunstpfandt übergeben, welch er eyn Dam seiner Wahl für die Helmschau übergeben sullt.

## Von der Heroldsrunde

Es erfolget eyn Treffen der Heroldt zu Gast im Lager des Schirmherrn. Zunächst müssen die Heroldt vier Forderungen zur Tost und vier Forderungen zum Fußkämpfe im Namen ihres Herrn bei Herolden der andern Gruppen vorbringen. Diese giltts anzunehmen, wenn nit schon vier Gänge anderweitig vereinbart. Die angenommen Forderungen sindt nach der Heroldsrunde unverzüglichst dem Turnierschreiber zu meldt, der festleget, in welcher Reihenfolg die Kämpf gefochtn wern. Verfehlt eyn Herold dies, so werdt sein Ritter entsprechend Kontrahent zugeteilt. Eyn jedt Turnierritter hab im Fußkämpf und der Tost anzutreten.

## Von der Helmschau

Zu gegebener Zeit am Mittag des Donnerstags ruft der Schirmherr zum Festumzuge. Dies Umzuge der Turnierritter, geführt von den Schirmherren und der Ehrendam, schreitet zur Tostbahn. Dort wird das Volk vom Schirmherren begrüßt und der Turnierfrieden verkündet.

Die Turnierritter gehen ungeüst im Festgewandt, ihre Dame an der Handt führend ihrem Trosse voran. Ob der Ritter sein Stechhelm mit Zimier selbst in der andern Handt trägt oder ein Knecht diesen trägt sey dem Ritter selbst überlassen. Der Stechhelm wird alsdenn auf sein Helmschindler an der Tostbahn aufgestellt zur Helmschau und sey dort ausgestellt. Auch das Ausstellen der Tartsche sey genehm. Der Ritter stelle sich zu sein Helm, wo er den versammelten Damen zum Besprache bereit stünd. Die Damen haben nun Zeit, die antretenden Ritter zu befragen und die Helm mit Zimier zu bewundern. Eyn jenen Ritter, welchen eine Dam für besonders ehrewüchtig hält und dessen Zimier ihr besonders zusagt, dem steck sie Gunstpfandt an den Helme, doch seys nit dem Ritter, der ihr das Gunstpfandt gegeben!

Sind alle Gunstpfandt vergeben, so wird verkündet der Sieger der Helmschau, der zum Ehrenritter gekürt sey. Bei Gleichstand der Gunstbekundungen, so entscheidet die Ehrendam, wer der Ehrenritter sey. Der Ehrenritter mög mit gut Beispiele stets vuran gehn.

## Von der Turnierwürdigkeit

Am Endt der Helmschau sey auch die Gelegenheit, die Turnierwürdigkeit andrer anzufechten. Hierfür heilt der Turnierrichter eyn Stock bereit und fraget, ob Anlag vorgebracht werden sull. Den

Stoße gilt's zu nehmen, den Helm des Beklagten damit anzustoßen und offen den Vorwurf zu äußern. So sey denn ein Turniergerichte einzuberufen, dem Turniergesellschaft und Ehrendam angehört. Diesem werdt die Anklage vorgesprochen, der Beklagte sey zu hören und von beiden benannte Zeugen, falls vorhanden. Das Turniergerichte wird sodenn ein bindend Urteile fallen. Doch seidt gewarnt, wer erhebet falsch Vorwurf oder vorbringt Nichtigkeiten, hab zu zahlen eyn Wiedergutmachung von fünf Gulden an den Beklagten. Wer wissentlich falsch Zeugnis ablegt, verwirkt sein Turnierwürdigkeit.

Gründt für Verlust der Turnierwürdigkeit seyn bezeugt Unehrlichkeit, böswillig Eidbrüchigkeit, schwer Verstos gegen Ritterlichkeit und erheblich Verzug bei Begleich von Schulden.

## Von der Tost

Die Ritter haben sich rechtzeitigst an der Tostbahn einzufinden mit zwei Knecht. Wer mehr als fünf Augenblick zu spät, verlieret den Ritt und der Kontrahent erhält fünf Punkt. Ein kurz Vorstellung vor dem Ritt durch Heroldt sey gestatt und erwünscht. Alsdenn die Ritter bereit gibt der Turnierrichter das Signale zum Anreyten. Dabei wirdt über drey Lanzen geritten. Bricht man die Lanz am gegnerisch Helm, so seyns drey Punkt. Bricht man die Lanz an der Tartochn so seys eyn Punkt. Treffer am restlich Leip zählen nit. Eyn schändlich Treffer an der Helmzier kost ein Punkt! Nachstoßen, höchst unritterlich, kost alle Punkt dieser Lanz. Wird gar des Begegstreyters Ross getroffen, soll jener ohne Punkt aus der Partie als Unterlegener hervorgehn und der ander fünf Punkt erhalten, wenn er nit schon mehr erreicht hap. Dem am Ross Beschädigten ist durch den Verursacher die Kost für Schadt am Ross mit Münz zu ersetzen!

Die besten acht Ritter Anzahl der Siege, wobei auch unentschieden oder zur Not gebrochen Lanzen ins Bewichte fallen, ziehn in das Viertelfinal eyn. Wer im Viertelfinal unterliegt, scheidt aus, so dass nur viere Ritter ins Halbfinal einziehen. Die zwei übrig Ritter streyten im Final um den Sieg in der Host.

## Vom Fechten zu Fuße

Nur stumpf Wehren sint im Geviert gestattet, seys eine Turnier, keine große Reiterrey! Ein jedt Teilnehmer an der Turney hat wie in der Host vier Gänge gegen gefordert Ritter zu schlagen. Befochten wird mit dem Schwerdt zu anderthalb Hendt, aber wenn sichs die Herren einig werden, durfen sie auch ander Wehr wie als Beispiel die Mordarte führen. Befochten wird im Harnisch samt Helm. Eyn Gang besteht aus drey Treffen. Der Richter gibt eyn Signal und das erst Treffen beginnt bis wertungsfähig Treffer erzielt werden. Dann trennen sich die Streyter bis zum nächsten Treffen. Punkt gebt für Treffer, die auch auf den Kontrahent bei Nutzung scharfer Waff wirken würden. Wer mehr als fünf Augenblick zu spät erscheynt, verliert den Streyte und der Kontrahent erhält fünf Punkt. Eyn jedt Ritter, der im Hoste sticht, hat auch zu Fuße zu streyten. Ein Rückzug aus dem Fechten sey ein gar bitter Makel auf der Ehr. Ein kurz Ankündigung durch die Herolde sey gestatt.

Die besten acht Ritter nach Anzahl der Siege ziehn in das Viertelfinal eyn. Bei Gleichstandt werden die Punkt zur Entscheidung dazu gezogen.

Wer im Viertelfinal unterliegt, scheidt aus, so dass nur vier Ritter ins Halbfinal einziehen. Die zwei übrig Ritter streyten im Final um den Sieg im Fechten.

## Vom Partnerkampfe

Zu gegeben Stundt werdt ein Partnerkampf gefochten. Zwey Turnierritter bilden eyn Bundt und bringen drei turnierwürdig Waffen geharnischt mit zu den Schranken. Die Zuschauerschaft entscheidet durch Beifalle, welch Waff die zwey Ritter sich zu teylen hap. Alsdenn entscheiden sich die beiden Bündt, wer zuerst in den Schranken ficht. Der Bundesbruder wart außershalb. Durch Berühren dessen Hendt während des Kampfes, kann der ander Bundesbruder in die Schranken treten und den Kampfe fortführen. Bewechselt werden darf so oft es beliebet.

Der Kampf endet, wenn durch den Richter abgebrochen. Dann entscheidet ie Zuschauerschaft durch Beifalle, welch Bundt als Sieger gelt. Natürlich endt der Kampf auch, wenn ein Kämpfe nimmer weiterfechten kunnt.

## Vom Staffellampfe

Zu gegeben Stundt werdt ein Staffellampf gefochten. Es treten zwey Staffeln aus drey bis fünf Rittern gegen einander an. Die ist geharnischt zu fechten mit einer turnierwürdig Wehr nach Wahl des Ritters selbigst.

Die Staffel beschließet ein Reihenfolgy nach welcher die Ritter der eygen Staffel antreten sollen. Ziel ists, alle Ritter der gegnerisch

Staffel zu besiegen durch drey Wirkungstreffen. Sey eyn Kontrahent besieget, rückt der nächst in der Staffel nach.

## Von der Knappentrost

Zu gegeben Stundt werdt ein Knappentrost gestochen, damit die Knappen sich an der Lanz beweisen kün. Dabei stehen die Knappen gegen den Schirmherrn, der den Stich nit mit der Lanz erwidert. Bei der Knappentrost ist die Knappentartsche der Turneygesellschaft zu tragen. Ein geschlossenen Helme sey zu tragen wie bei eyn echt Trost und ist vom Ritter des Knappen zu stellen. Eyn jedt angemeldt Knapp kün eyn Lanz reytten. Wie seyn Herze ihm guds oder schlechdt Stoß vergilt, sey nit unser Belang. Ein jedt Turnieritter darf eyn Knappen benennen der an der Knappentrost reytten derff.

## Von der Damentrost

Zu gegeben Stundt werdt ein Damentrost gestochen zur Freudt unser aller hohen Damen. Dabei giltts eyn Ziel mit der Kurz Lanz aufzuspießen. Eyn Siegerin zu kuren gebühret sich nit, denn all Dam sind von hohem Geblüte und keine soll über ander erhoben werden durch dies Zerstreung.



Hörtet, so sey verkündt, das hier zu Nuremburg gegründet eyn gar ehrwürdig Turneygesellschaft genennt Gesellschaft vom Einhorn derer angehörend der hochwohlgeboren Freiherr Hans von Seckendorf, Reichsritter, der hochwohlgeboren Freiherr Ullrich Birkenschlag zu Krellberg, Reichsritter, der wohlgeboren Herre Radulf von Schönegg, Ritter, und der wohlgeboren Herre Konrad Karz von Katzensteyn, Junker, später erweitert um wohlgeboren Herre Gawyn von Arkenweg, Ritter aus Beilstein und Hochwohlgeboren Baron Bohemund von Löwenfels, Ritter.

Die Gesellschaft verpflichtet sich und seyn Gäst zu Einhaltung folgend Turnierordnung, die anfolgend geschildert.

Erlassen zu Nuremburg im Jahre 1014 nach Nurm

## **Von der Anmeldung zur Turney vom Einhorn**

Wer reiten und fechten wolle in der Turney vom Einhorn, habe sich vorab fristgerecht bei der Turnierleitung durch Prief, Pote oder selbigst anzukundigen mit dem Wunsche der Teilnahme. Alsdenn sey ein rechtzeitig Anreise verpflichtend bis zur Eröffnung der Turney. Nach der Eröffnung der Turney durch Schirmherr oder Stifter gilt bis zur

Beendigung des Turnierfestes der Turnierfrieden, welch besagt, kein Waff sey willentlich zu erheben und zu führen in böser Absicht auf dem Turniergrundt. Eyn jed Zwistigkeit hab zu Ruhn, bis die Turney beendet, man samt Trosse abgereist und der Tag drey druber hinaus!

Am Morgen des Dunnerstags der Festlichkeit hab sich ein jedt der in der Turney fechten und reiten wolle zur Akreditierung bei der Turnierleitung und der Schreibstub an der Tjostbahn zwischen der neunt und halb elft Stund des Tages einzufinden. Hier sey die Turnierwürdigkeit zu belegen, die Stechtartsche vorzuführen und das Turniergelt von 50 Silbermunz zu entrichten. Erst wenn dergleichen getan, sey die Anmeldung vollendt und der ehrwürdig Streyter angemeldet. Fürderhin kann eyn Knapp und eyn Dam je Turnieritter zur Knappentjoste oder Damentjoste angemeldet werden.

Zum Beleg der Turnierwürdigkeit ist zu zeigen, das sowohl auf Seiten des Vaters als auch der Muttern bis hin zu den Urgroßeltern das Blute von Adel sey und all in Ehe geboren sindt. Zudem sey die Zugehörigkeit zur Ritterschaft zu belegen. Wer itze oder in den letzt funf Jahrn im Soldt-Dienste einer Stadt stundt, dem sey die Turnierwürdigkeit nicht zu gewährn, außer drey Mitgliede der Turneygesellschaft bürgen für dessen Turnierwürdigkeit.

Wessen Stechtartschn kleiner sey als die vorgegebne Maß, der müsse mit der Kasperlartschn beim Stechn reiten oder auf das Stechen gänzlich verzichten. Im Zweifel sey für die Entscheidung ein Mitgliedt der Turniergesellschaft für bindent Wort zu rufen. Auch mit Münz ist aus dieser Bestimmung kein Weg heraus zu finden.

Auch ein Ehrendame, die nicht enger als zweiten Grades mit teilnehmend Turnierstreitern verwandt oder verschwagert, werdt von den Stiftern benennt.

Hier wirdt jedt angemeldet Ritter ein Gunstpandt übergeben, welch er eyn Dam seiner Wahl für die Helmschau übergeben sullt.

## **Von der Heroldsrunde**

Es erfolget eyn Treffen der Heroldt zu Gast im Lager des Schirmherrn. Zunächst müssen die Heroldt vier Forderungen zur Tjost und vier Forderungen zum Fußkämpfe im Namen ihres Herrn bei Herolden der andern Gruppen vorbringen. Diese gilt anzunehmen, wenn nit schon vier Gänge anderweitig vereinbart. Die angenommenen Forderungen sindt nach der Heroldsrunde unverzüglichst dem Turnierschreiber zu meldt, der festleget, in welcher Reihenfolg die Kämpf gefochtn wern. Verfehlt eyn Herold dies, so werdt seim Ritter entsprechend Kontrahent zugeteilt. Eyn jedt Turnierritter hab im Fußkämpf und der Tjost anzutreten.

## **Von der Helmschau**

Zu gegeben Zeit am Mittag des Dunnerstags rufet der Schirmherre zum Festumzuge. Dies Umzuge der Turnierritter, geführet von den Schirmherrn und der Ehrendam, schreitet zur Tjostbahn. Dort wird das Volk vom Schirmherrn begrüßet und der Turnierfrieden verkündt.

Die Turnierritter gehen ungerüst im Festgewandt, ihre Dame an der Hendt führndt ihrem Trosse voran. Ob der Ritter sein Stechhelm mit Zimier selbst in der andern Händt tragt oder ein Knecht diesen trägt sey dem Ritter selbst überlassen. Der Stechhelm wird alsdenn auf sein Helmständter an der Tjostbahn aufgestellt zur Helmschau und sey dort ausgestellt. Auch das Ausstelln der Tartsche sey genehm. Der Ritter stelle sich zu sein Helm, wo er den versammelt Damen zum Gespräche bereit stünd. Die Damen haben nun Zeit, die antretend Ritter zu befragen und die Helm mit Zimier zu bewundern. Eyn jenen Ritter, welchen eine Dam für besonders ehrwürig hält und dessen Zimier ihr besonders zusagt, dem steck sie Gunstpfandt an den Helme, doch seys nit dem Ritter, der ihr das Gunstpfandt gegeben!

Sind alle Gunstpfandt vergeb, so wird verkündt der Sieger der Helmschau, der zum Ehrenritter geküret sey. Bei Gleichstandt der Gunstbekundungen, so entscheidet die Ehrendam, wer der Ehrenritter sey. Der Ehrenritter mög mit gut Beispiele stets vuran gehn.

## **Von der Turnierwürdigkeit**

Am Endt der Helmschau sey auch die Gelegenheit, die Turnierwürdigkeit andrer anzufechten. Hierfür helt der Turnierrichter eyn Stocke bereit und fraget, ob Anklag vorgebracht werden sull. Den Stocke gilts zu nehmen, den Helm des Beklagten damit anzustoßen und offen den Vorwurf zu äußern. So sey denn ein Turniergerichte einzuberufen, dem Turniergesellschaft und Ehrendam angehörn. Diesem werdt die Anklage vorgesprochen, der Beklagte sey zu hören und von beiden benennte Zeugen, falls vorhanden. Das Turniergerichte wird sodenn ein bindend Urteile fallen. Doch seidt gewarnt, wer erhebet falsch Vorwurf oder vorbringt Nichtigkeiten, hab zu zahlen eyn Wiedergutmachung von funf Gulden an den Beklagten. Wer wissentlich falsch Zeugnis ablegt, verwirkt sein Turnierwürdigkeit.

Gründt für Verlust der Turnierwürdigkeit seyn bezeugt Unehrllichkeit, böswillig Eidtbrüchigkeit, schwer Verstoß gegen Ritterlichkeit und erheblich Verzug bei Begleich von Schulden.

## **Von der Tjost**

Die Ritter haben sich rechtzeitigst an der Tjostbahn eynzufinden mit zwei Knecht. Wer mehr als fünf Augenblick zu spät, verlieret den Ritt und der Kontrahent erhält fünf Punkt. Ein kurz Vorstellung vor dem Ritt durch Heroldt sey gestatt und erwünscht. Alsdenn die Ritter bereit gibt der Turnierrichter das Signale zum Anreyten. Dabei wirdt über drey Lanzen geritten. Bricht man die Lanz am gegnerisch Helm, so seyns drey Punkt. Bricht man die Lanz an der Tartschn so seys eyn Punkt. Treffer am restlich Leip zählen nit. Eyn schändlich Treffer an der Helmzier kost ein Punkt! Nachstoßen, höchst unritterlich, kost alle Punkt dieser Lanz. Wird gar des Gegenstreyters Ross getroffen, soll jener ohne Punkt aus der Partie als Unterlegener hervorgehn und der ander fünf Punkt erhalten, wenn er nit schon mehr erreicht hap. Dem am Ross Geschädigten ist durch den Verursacher die Kost für Schadt am Ross mit Münz zu ersetzen!

Die besten acht Ritter Anzahl der Siege, wobei auch unentschieden oder zur Not gebrochen Lanzen ins Gewichte fallen, ziehn in das Viertelfinal eyn. Wer im Viertelfinal unterliegt, scheidt aus, so dass nur viere Ritter ins Halbfinal einzieh. Die zwei übrig Ritter streyten im Final um den Sieg in der Tjost.

## **Vom Fechten zu Fuße**

Nur stumpf Wehren sint im Geviert gestattet, seys eine Turnier, keine große Reiterey! Ein jedt Teilnehmer an der Turney hat wie in der Tjost vier Gänge gegen gefordert Ritter zu schlagen. Gefochten wirdt mit dem Schwerdt zu anderthalb Hendt, aber wenn sichs die Herren einig werden, dürfen sie auch ander Wehr wie als Beispiel die Mordaxte führen. Gefochten wird im Harnisch samt Helm. Eyn Gang besteht aus drey Treffen. Der Richter gibt eyn Signal und das erst Treffen beginnt bis wertungsfähig Treffer erzielt werden. Dann trennen sich die Streyter bis zum nächsten Treffen. Punkt gebs für Treffer, die auch auf den Kontrahent bei Nutzung scharfer Waff wirken würden. Wer mehr als fünf Augenblick zu spät erscheynt, verliert den Streyte und der Kontrahent erhält fünf Punkt. Eyn jedt Ritter, der im Tjoste sticht, hat auch zu Fuße zu streyten. Ein Rückzug aus dem Fechten sey ein gar bitter Makel auf der Ehr. Ein kurz Ankündigung durch die Herolde sey gestatt.

Die besten acht Ritter nach Anzahl der Siege ziehn in das Viertelfinal eyn. Bei Gleichstandt werden die Punkt zur Entscheidung dazu gezogen.

Wer im Viertelfinal unterliegt, scheidt aus, so dass nur viere Ritter ins Halbfinal einziehn. Die zwei übrig Ritter streyten im Final um den Sieg im Fechten.

## **Vom Partnerkampfe**

Zu gegeben Stundt werdt ein Partnerkampf gefochten. Zwey Turnierritter bilden eyn Bundt und bringen drei turnierwürdig Waffen geharnischt mit zu den Schranken. Die Zuschauerschaft entscheidet durch Beifalle, welch Waff die zwey Ritter sich zu teylen hap. Alsdenn entscheiden sich die beiden Bündt, wer zuerst in den Schranken ficht. Der Bundesbruder wart außerhalb. Durch Berühren dessen Hendt während des Kampfes, kann der ander Bundesbruder in die Schranken treten und den Kampfe fortführn. Gewechselt werden darf so oft es beliebt.

Der Kampf endet, wenn durch den Richter abgebrochen. Dann entscheidet ie Zuschauerschaft durch Beifalle, welch Bundt als Sieger gelt. Natürlich endt der Kampf auch, wenn ein Kämpe nimmer weiterfechten kunnt.

## **Vom Staffelkampfe**

Zu gegeben Stundt werdt ein Staffelkampf gefochten. Es treten zwey Staffeln aus drey bis funf Rittern gegen einander an. Die ist geharnischt zu fechten mit einer turnierwürdig Wehr nach Wahl des Ritters selbigst.

Die Staffel beschließet ein Reihenfolg nach welcher die Ritter der eygen Staffel antreten sollen. Ziel ists, alle Ritter der gegnerisch Staffel zu besiegen durch drey Wirkungstreffer. Sey eyn Kontrahent besieget, rücket der nächst in der Staffel nach.

## **Von der Knappentjost**

Zu gegeben Stundt werdt ein Knappentjost gestochen, damit die Knappen sich an der Lanz beweisen künn. Dabei stechen die Knappen gegen den Schirmherrn, der den Stich nit mit der Lanz erwidert. Bei der Knappentjost ist die Knappentartsche der Turneygesellschaft zu tragen. Ein geschlossen Helme sey zu tragen wie bei eyn echt Tjost und ist vom Ritter des Knappen zu stellen. Eyn jedt angemeldt Knapp kann eyn Lanz reyten. Wie seyn Herre ihm gudt oder schlechdt Stoß vergilt, sey nit unser Belang. Ein jedt Turnierritter darf eyn Knappen benennen der an der Knappentjost reyten derff.

## **Von der Damentjost**

Zu gegeben Stundt werdt ein Damentjost gestochen zur Freudt unser aller hohen Damen. Dabei gilts eyn Ziel mit der kurz Lanz aufzuspießen. Eyn Siegerin zu küren gebühret sich nit, denn all Dam sind von hohem Geblüte und keine soll über ander erhoben werden durch dies Zerstreung.